

Ausnahmegenehmigung

Gemäß § 43 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I. S. 1573) in der zur Zeit gültigen Fassung genehmige ich im Wege der Allgemeinverfügung für meinen Zuständigkeitsbereich allen Unternehmen, die im Besitz einer Genehmigung für den Taxenverkehr nach § 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und/oder einer Genehmigung nach § 49 Abs. 4 PBefG für den Mietwagenverkehr sind, folgende Ausnahme vom Verbot bzw. von der flächenmäßigen Beschränkung der Eigen- und Fremdwerbung an ihren Fahrzeugen nach § 26 Absätze 3 und 4 BOKraft:

1. Werbung ist neben den Flächen nach § 26 Absatz 4 BOKraft auch durch einen Träger auf dem Dach und dem Heck des Fahrzeugs zulässig. Auf dem Dach und dem Heck ist sie nur alternativ – nicht gemeinsam – gestattet.
2. Soweit Werbeträger (besondere Aufbauten) verwendet werden, hat deren technische Zulassung nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) gesondert zu erfolgen; die Zulassung ist vom Unternehmer zu veranlassen.
3. Diese Ausnahmegenehmigung wird unbefristet erteilt und steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Meine Ausnahmegenehmigung (Allgemeinverfügung) vom 06.10.2004 hebe ich auf.

Im Auftrag

Bernd Grundmann